

Satzung des Niedersächsischen Integrationsrates in der Fassung vom 06.06.2021

Der Niedersächsische Integrationsrat (NIR) wird aus dem Zusammenschluss der Integrations-, Migrationsräte oder beiräte/-ausschüsse in Niedersachsen gebildet, die bei den Gemeinden, Städten und Kreisen bestehen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 1 Aufgaben, Zweck, Ziele

Der Niedersächsische Integrationsrat ist das Vertretungsorgan der zugewanderten Bevölkerung Niedersachsens auf Landesebene. Er geht davon aus, dass die Interessen der in Niedersachsen lebenden nationalen und ethnischen Minderheiten in erster Linie durch diese Landesorganisation und auf kommunaler Ebene selbst vertreten werden müssen.

1. Er dient der politischen Meinungsbildung und Willensartikulation der zugewanderten Einwohnerinnen und Einwohner in Niedersachsen. Ziel ist die politische, rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung von deutschen Staatsangehörigen und aller nationalen und ethnischen Minderheiten, deren Angehörige ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.
2. Er setzt sich ein für eine offene demokratische Gesellschaft und für die konstruktive Zusammenarbeit und Verständigung zwischen den niedersächsischen Einwohnerinnen und Einwohner unterschiedlicher Herkunft.
3. Er setzt sich ein gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und für die Gleichberechtigung von Frau und Mann.
4. Er setzt sich ein für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen unabhängig von ethnischer und sozialer Herkunft, religiöser Weltanschauung, Geschlecht und sexueller Orientierung.
5. Der Niedersächsische Integrationsrat ist ein Zusammenschluss der politisch legitimierten Vertretungen der Menschen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen und vertritt die Interessen aller zugewanderten Bevölkerungsgruppen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.
6. Er versteht sich als legitimer Ansprechpartner und Repräsentant gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, allen relevanten Organisationen auf Landes- und Bundesebene.
7. Er fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedsvertretungen und unterstützt deren Arbeit.
8. Er fördert die Fortbildung der Mitglieder.
9. Er leistet Hilfestellung bei der Bildung neuer kommunaler Gremien, die die Interessen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen vertreten und unterstützt sie in ihrer Arbeit.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied kann auf Antrag jedes Gremium in Niedersachsen werden, in dem die Mitglieder demokratisch legitimiert sind. Die demokratische Legitimation muss durch Wahl (Urwahl, Direktwahl oder Wahl in den Migrantenselbstorganisationen) oder Benennung durch die zuständigen kommunalen Gremien gewährleistet sein.
2. Gremien, die nicht stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 1 werden können, können auf Antrag als beratendes Mitglied in den Niedersächsischen Integrationsrat aufgenommen werden und an den Sitzungen des Niedersächsischen Integrationsrates beratend teilnehmen.
3. Im Einzelfall kann ein Gremium, das nicht legitimiert im Sinne des Absatzes 1 ist, auch dann stimmberechtigtes Mitglied werden, wenn einzelne Mitglieder von den Ratsfraktionen berufen sind; das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Satzung des Niedersächsischen Integrationsrates in der Fassung vom 06.06.2021

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Gremiums endet durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres oder mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Ein Mitgliedsgremium kann auf Empfehlung des Vorstandes durch einen Beschluss des Plenums ausgeschlossen werden, wenn das Gremium schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Niedersächsischen Integrationsrates verletzt oder gegen dessen Ziele verstoßen hat.
4. Der Ausschluss des Mitgliedsgremiums muss in der Einladung vier Wochen vor der Sitzung des Niedersächsischen Integrationsrates in der Tagesordnung angekündigt werden.
5. Das auszuschließende Gremium muss die Gelegenheit erhalten, vor dem Ausschluss im Plenum zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
6. Der Beschluss des Plenums über den Ausschluss erfolgt durch die einfache Mehrheit der Gesamtheit der stimmberechtigten Delegierten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Niedersächsischen Integrationsrat verpflichtet sich das Gremium, einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag wird vom Plenum festgesetzt. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Quartal jeden Jahres fällig.

§ 5 Organe

Organe des Niedersächsischen Integrationsrates sind das Plenum (Mitgliederversammlung) und der Vorstand.

§ 6 Plenum

1. Im Plenum hat jedes stimmberechtigte Gremium bis zu zwei Stimmen.
2. Die Mitglieder der Gremien sowie eingeladene Personen und Organisationen können als Gäste am Plenum teilnehmen.
3. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/-in einberufen.
4. Die Sitzungen des Niedersächsischen Integrationsrates finden mindestens zweimal im Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung ist dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder des Niedersächsischen Integrationsrates dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.
5. Die Sitzungen des Niedersächsischen Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich. Eine Nichtöffentlichkeit wird durch den Vorstand festgelegt. Der Vorschlag der Nichtöffentlichkeit kann aus dem Plenum gestellt werden.
6. Der oder die Vorsitzende übt das Hausrecht aus.
7. Zu jeder Sitzung ist die Einladung schriftlich vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle zu verschicken. Die Tagesordnung soll der Einladung beigelegt werden. Tagesordnungspunkte müssen fünf Wochen vor dem Sitzungstermin in der Geschäftsstelle schriftlich oder mündlich eingereicht werden.

Satzung des Niedersächsischen Integrationsrates in der Fassung vom 06.06.2021

8. Die Sitzungssprache ist Deutsch.
9. Die Durchführung und Beschlussfähigkeit der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Integrationsrates.

§ 7 Vorstand

1. Das Plenum des Niedersächsischen Integrationsrates wählt durch Einzelwahl mit einfacher Mehrheit der Gesamtheit der anwesenden Delegierten für die Dauer der kommunalen Wahlperiode (5 Jahre) eine/-n Vorsitzende/-n und vier Stellvertreter/-innen. Die Wahl des/-r Vorsitzenden ist nur dann geheim, wenn ein/-e Delegierte/-r dies verlangt. Die Wahlperiode des Vorsitzenden /Vorstandes endet mit der Zusammenkunft des neuen Vorstandes.
2. Dem Vorstand sollen mindestens zwei Frauen oder zwei Männer angehören.
3. Die fünf Vorstandsmitglieder müssen fünf verschiedenen Gremien angehören.
4. In den Vorstand des Niedersächsischen Integrationsrates können nur stimmberechtigte Delegierte gewählt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss das Plenum für die restliche Amtsdauer eine/-n Nachfolger/-in mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wählen.
6. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gleichzeitig ausscheidet oder zurücktritt, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden.
7. Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit der Gesamtheit der stimmberechtigten Delegierten des Niedersächsischen Integrationsrates abgewählt werden.
8. Für ein Vorstandsmitglied, das nicht mehr Delegierte/r oder nicht mehr Mitglied des kommunalen Gremiums ist, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.
9. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl. Das Amt endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger oder die Nachfolgerin. Das Amt endet sofort nach Abwahl oder Rücktritt.
10. Eine Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder muss auf der Tagesordnung angekündigt und als Vorlage vier Wochen vor der Sitzung verschickt werden.
11. Wenn durch Rücktritt oder durch Abwahl der gesamte Vorstand neu zu wählen ist, ist für die laufende Plenumssitzung eine/e Versammlungsleiter/-in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen. Der/die Versammlungsleiter/-in leitet die Sitzung bis zur Neuwahl einer/eines neuen Vorstandsvorsitzenden. Die Außenvertretung des NIR wird durch drei Delegierte, die vom Plenum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen sind, sowie dem/der Geschäftsführer/-in wahrgenommen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben bzw. Zuständigkeiten:
 - 1.1. Unterrichtung des Plenums über alle den Niedersächsischen Integrationsrat betreffenden Aktivitäten und Angelegenheiten im Rahmen ihrer Vorstandsfunktion;
 - 1.2. Ausführung von Beschlüssen des Plenums;
 - 1.3. Beantwortung von schriftlichen Anfragen seitens Mitgliedern des Plenums;
 - 1.4. Kassenvollmacht; Die Verwaltung der Konten obliegt der Geschäftsführung;
 - 1.5. Entscheidung über Vergabe bzw. Verwendung der dem Niedersächsischen Integrationsrat zur Verfügung stehenden Finanzmittel, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsplanes für das lfd. Jahr durch das Plenum;

Satzung des Niedersächsischen Integrationsrates in der Fassung vom 06.06.2021

1.6. Notwendige oder fristenwahrende Entscheidungen zu treffen, wenn der Niedersächsische Integrationsrat beschlussunfähig ist oder, wenn für diese Entscheidungen aus Gründen der Dringlichkeit oder der Verhältnismäßigkeit das Plenum nicht einberufen werden kann.

1.7. Vertretung des Niedersächsischen Integrationsrates nach außen. Außerdem wird der Niedersächsische Integrationsrat von ihrem/-r Geschäftsführer/-in nach außen vertreten.

2. Der Vorstand kann dem Plenum Kommissionen und Arbeitskreise empfehlen; das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.
3. Der Vorstand kann dem Plenum Personen vorschlagen, die zeitlich begrenzte Aufgaben für den Niedersächsischen Integrationsrat wahrnehmen sollen. Das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorschlag ist mit der Tagesordnung anzukündigen
4. Mitglieder des Vorstandes, die in Ausübung ihres Amtes tätig werden, haben Anspruch auf eine Reisekostenvergütung bestehend aus Fahrtkostenerstattung, Nebenkostenersatz sowie Tages- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der jeweils gültigen Fassung, sofern Mittel dafür zur Verfügung stehen.
5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 9 Geschäftsordnung

1. Der Niedersächsische Integrationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Beschluss des Plenums in Kraft tritt.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung muss auf der Tagesordnung angekündigt und als Vorlage vier Wochen vor der Sitzung verschickt werden.
3. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der Gesamtheit der Delegierten notwendig.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung angekündigt und als Vorlage vier Wochen vor der Sitzung verschickt werden.
2. Eine Satzungsänderung erfolgt mit Zustimmung von 2/3 der Gesamtheit der stimmberechtigten Delegierten. Wenn diese Anzahl nicht zustande kommt, reicht in der nächsten Sitzung die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch das Plenum des Niedersächsischen Integrationsrates in Hildesheim, 121. Mitgliederversammlung, am 06.06.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Niedersächsischen Integrationsrates in der Fassung vom 24.06.2016 außer Kraft.

Im Auftrag der MITGLIEDERVERSAMMLUNG vom 06.06.2021 in Hildesheim

gez. Achim Weber

Geschäftsführer